

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1882. (Ausgegeben und versendet am 10. November 1882.)

Nr. 6.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Gesetz vom 21. April 1882,

betreffend die Execution auf die Bezüge der im öffentlichen Dienste stehenden Personen und ihrer Hinterbliebenen.

(R. G. Bl. vom 7. September 1882, Nr. 123.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Von ständigen Dienstbezügen, wie Gehalt, Gage, Wartegebühr, Personal-, Alters-, Functions-, Activitätszulagen und anderen gleichartigen Bezügen der Militärpersonen, der im Dienste des Hofes, des Staates, eines Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde, eines öffentlichen Fonds stehenden Beamten und Diener, sowie der Seelsorger der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, dann von Einkünften aus geistlichen Pfründen unterliegt der Execution nur ein Drittel und auch dieses mit der Beschränkung, daß dem Executen von der Gesamtsumme dieser Bezüge ein Jahresbezug von 800 fl. frei bleiben muß.

Im Falle einer Execution auf Leistung des aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes unterliegt aber die Execution nur der Beschränkung, daß dem Executen ein Jahresbezug von 300 fl. frei bleiben muß.

Zu den Militärpersonen sind insbesondere auch die zur Landwehr, den Landeschützen, der Genbarmerie, dem Militärpolizeiwachcorps und dem Militärwachcorps für die Civilgerichte gehörigen Personen zu rechnen.

Zu den im öffentlichen Dienste stehenden Beamten und Dienern gehören insbesondere auch die Vorsteher, Professoren, Lehrer, lehramtliche Hilfspersonen und Diener der Lehranstalten des Staates, eines Landes, einer Gemeinde, dann der confessionellen Schulen,

welche als Cultusanstalten einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft anzusehen sind.

§. 2.

Von Ruhegehältern der im §. 1 bezeichneten Personen, wozu auch Deficientengehälter, Gnadengehälter, Personalzulagen und andere gleichartige Genüsse gehören, dann von den der Witwe oder den Kindern einer solchen Person verliehenen Bezügen unterliegt der Execution nur ein Drittel und auch dieses mit der Beschränkung, daß dem Executen von der Gesamtsumme dieser Bezüge ein Jahresbezug von 500 fl. frei bleiben muß.

Von einer Abfertigung kann nur ein Drittel, und zwar insoweit in Execution gezogen werden, als dem Executen der Betrag von 500 fl. frei bleiben muß.

Wegen eines Anspruches auf Leistung des aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes kann jedoch auf diese Bezüge ohne Beschränkung Execution geführt werden.

§. 3.

Der Execution gänzlich entzogen und auch bei Berechnung des der Execution unterliegenden Theiles der Bezüge nicht in Anschlag zu bringen sind alle anderweitigen Bezüge der in den §§. 1 und 2 erwähnten Personen, insbesondere die zur Bestreitung eines im öffentlichen Dienste zu machenden Aufwandes bestimmten Geld- oder Naturalgebühren, ferner Diurnen, Löhnungen, Mannschaftsgebühren, Verpflegungsgebühren der Invaliden, Zulagen der Verwundeten, mit dem Besitze der Tapferkeitsmedaillen verbundenen Gebühren und die der Familie einer im §. 1 bezeichneten Personen als Conduct, oder Sterbequartal, oder aus einem gleichartigen Titel angewiesene Gebühr.

Der Execution gänzlich entzogen sind überdies Gebühren, welche den Seelsorgern für die Vornahme geistlicher Handlungen von den Parteien unmittelbar entrichtet werden. Der in der Fassion eines Seelsorgers angegebene Betrag dieser Gebühren ist jedoch bei der Berechnung des der Execution unterliegenden Theiles seiner Bezüge in Anschlag zu bringen.

Auf Quartiergelder (Quartieräquivalente) kann nur wegen des Miethzinses Execution geführt werden. Bei der Berechnung des der Execution unterliegenden Theiles der Dienstesbezüge sind Quartiergelder (Quartieräquivalente) nicht in Anschlag zu bringen.

§. 4.

Bei der Berechnung der der Execution unterliegenden Bezüge sind Naturalbezüge, welche bei der Feststellung eines Dienstbezuges in diesen eingerechnet wurden, nach der hiebei angenommenen Werthung in Anschlag zu bringen. Hat eine solche Einrechnung nicht stattgefunden, so ist das aus Naturalbezügen sich ergebende reine Einkommen mit jenem Betrage, welcher durch eine zu anderen amtlichen Zwecken erfolgte Werthung festgestellt wurde, bei mehreren von einander abweichenden Werthungen aber mit dem geringsten Betrage in Anschlag zu bringen.

§. 5.

Auf die Zinsen einer Militärheiratscaution kann die Execution nur wegen solcher Verpflichtungen geführt werden, welche während der Dauer der Ehe von beiden Ehegatten, nach dem Aufhören der Ehe aber von der den Gatten überlebenden Witwe eingegangen wurden.

Der Execution unterliegt nur ein Drittel dieser Zinsen und auch dieses mit der Beschränkung, daß ein Jahresbezug von 500 fl. frei bleiben muß. Diese Beschränkung steht jedoch einer Execution nicht entgegen, welche wegen des aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes von der Gattin oder von den in der Ehe, für welche die Caution bestellt wurde, erzeugten Kindern geführt wird.

Wegen des den Eltern eines der beiden Ehegatten aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes kann die Execution auf die Zinsen der Heiratscaution nur mit der Beschränkung geführt werden, daß hievon der Jahresbetrag von 500 fl. frei bleibt.

§. 6.

Die in den vorstehenden Paragraphen bezeichneten Bezüge können, soweit sie der Execution entzogen sind, auch nicht durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden.

§. 7.

Die Anwendung der §§. 1 bis 6 kann durch ein zwischen dem Executionsführer und dem Executen getroffenes Uebereinkommen weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

Jede den Bestimmungen dieser Paragraphen widersprechende Verfügung durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ist ohne rechtliche Wirkung.

§. 8.

Die vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes erwirkten Verbote sind, insoweit sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht vereinbar erscheinen, auf Antrag des Schuldners aufzuheben.

Dingliche Rechte, welche vor diesem Zeitpunkte auf Grund eines zwischen den Parteien getroffenen Uebereinkommens oder durch Executionsmäßregeln mit Inbegriff der Execution zur Sicherstellung erworben wurden, werden in ihrem Bestande, sowie in ihrer weiteren Geltendmachung durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

§. 9.

Die nach den bestehenden Vorschriften zulässige Einbringung von Forderungen auf administrativem Wege wird durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

Die auf diesem Wege einzubringenden Beträge sind von dem nach diesem Gesetze der Execution unterliegenden Theile der Bezüge abzuziehen.

§. 10.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist das Gesamtministerium beauftragt.

Wien, 21. April 1882.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Biernalkowski m. p.

Falkenhayn m. p.

Pražák m. p.

Conrad m. p.

Welfersheimb m. p.

Dunajewski m. p.

Pino m. p.

Erlaß des Finanzministeriums vom 26. August 1882,
betreffend die Betrauung der k. k. Finanzwachabtheilung in Spiegliß mit den Functionen
eines Nebenzollamtes II. Classe für den Verkehr von und nach Preussisch Neu-Mohrau.
(R. G. Bl. vom 15. September 1882, Nr. 124.)

Die k. k. Finanzwachabtheilung zu Spiegliß in Mähren wird vom 1. October 1882 an für den Verkehr von und nach Preussisch Neu-Mohrau mit den Functionen eines k. k. Nebenzollamtes II. Classe betraut.

Die Bezirksstraße von der Landesgrenze bis Spiegliß ist von demselben Zeitpunkte an eine Zollstraße.

Dunajewsky m. p.

Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit
den übrigen beteiligten Centralstellen vom 13. September 1882,

zur Durchführung des Gesetzes vom 10. Juni 1882 (R. G. Bl. Nr. 76), betreffend die Art der provisorischen Versorgung von Witwen und Waisen jener Angehörigen des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr, die anlässlich der Unruhen in Süd-Dalmatien und im Occupationsgebiete gefallen, oder in Folge von Verwundungen oder Kriegsstrapazen gestorben sind.

(R. G. Bl. vom 17. September 1882, Nr. 126.)

1. Bis zu jenem Zeitpunkte, als — dem §. 16 des Gesetzes vom 13. Juni 1880 (R. G. Bl. Nr. 70) gemäß — ein allgemeines Gesetz geschaffen sein wird, nach welchem die Witwen und Waisen der dem Sagisten- und Mannschaftsstande des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr angehörig Gewesenen zu versorgen sein werden, ist — im Sinne des Gesetzes vom 10. Juni 1882 (R. G. Bl. Nr. 76) — vorläufig den Witwen und Waisen Derjenigen, welche während der im Occupationsgebiete und in den südlichen Theilen Dalmatiens leztentstandenen Unruhen vor dem Feinde gefallen, oder in Folge von Verwundungen oder Kriegsstrapazen gestorben sind, eine provisorische Versorgungsgebühr, beziehungsweise eine Unterstützung zu erfolgen.

Diese Gebühr ist für die Witwen und Waisen nach Sagisten als Versorgung in dem durch die bestehenden Normen festgesetzten Ausmaße zuzuerkennen, für jene nach Mannschaft hingegen als Unterstützung — nach der im Gesetze vom 13. Juni 1880 festgesetzten Weise zu bestimmen; letztere Gebühr darf jedoch die in dem leztbezogenen Gesetze aufgestellte Unterstützunggebühr nicht überschreiten.

2. Diese provisorischen Gebühren sind nach §. 13 des Gesetzes vom 13. Juni 1880, beziehungsweise nach Art. I des Gesetzes vom 10. Juni 1882 aus dem Militärartaxfonde zu decken.

3. Die Bezugsberechtigten sind in folgende drei Classen zu theilen:

- a) zur ersten Classe gehören die Witwen und Waisen der Sagisten;
- b) die zweite Classe bilden die hilfsbedürftigen Witwen und Waisen jener Verstorbenen des Mannschaftsstandes, die zu den mobilisirten Reservisten, dauernd Beurlaubten oder zur nicht activen Landwehr zählten und für deren Familien im Sinne des III. Abschnittes des Gesetzes vom 13. Juni 1880 bereits eine Unterstützungsgebühr festzusetzen war und

diese letztere schon mit jenem Tage zu beginnen hatte, an welchem die mobilisirten Gatten, beziehungsweise Väter, einrücken mußten;

- c) die dritte Classe besteht aus jenen hilfsbedürftigen Witwen und Waisen des Mannschaffsstandes, deren Gatten — rücksichtlich Väter — schon vor dem Eintritte der Mobilisirung zum Präsenzstande gehörten und seither vor dem Feinde gefallen, oder in Folge von Verwundungen oder Kriegsstrapazen gestorben sind.

4. Belangend die provisorische Versorgungsgebühr für die hinterbliebenen Witwen und Waisen nach Sagisten wird bemerkt, daß die Feststellung des Ausmaßes und die Begrenzung der Bezugsdauer, im Sinne der bestehenden Normen für Militärwitwen und Waisen der Sagisten überhaupt, bewirkt wird.

Bei dem Umstande, als diese Versorgungsgebühr ebenfalls aus dem Militärtaxfonde zu decken kommt, wird die Erfolgslaffung dieser Versorgungsgenüsse, und zwar für Witwen und Waisen nach Seeres- (Marine-) Personen Seitens des Reichskriegsministeriums (Marine-section) bei den Militärzahlstellen, beziehungsweise Steuerämtern, für jene nach Landwehrpersonen durch das betreffende Landesvertheidigungsministerium veranlaßt, und es finden — wegen Evidenzführung der betreffenden Witwen und Waisen, dann wegen Verrechnung und Refundirung dieser Versorgungsgebühren aus dem Militärtaxfonde — die zwischen den beteiligten Centralstellen, in Betreff der Durchführung des Militärtaxfgesetzes vom 13. Juni 1880 bestehenden Vereinbarungen*), auch auf die vorstehenden Versorgungsgebühren der Witwen und Waisen nach Sagisten analoge Anwendung.

Die im Punkte 11 der bezogenen Vereinbarungen enthaltene Bestimmung wegen vorheriger Einvernahme des Reichskriegsministers und der beiderseitigen Landesvertheidigungsminister, hat jedoch nur in jenen Fällen stattzufinden, wo der Tod nicht unmittelbar in Folge von Verwundung oder aber in Folge von Kriegsstrapazen eingetreten ist.

Bezüglich der Art und Weise der Verfassung, Instruirung und Vorlage der bezüglichen Versorgungsacte für Witwen und Waisen nach Sagisten bleiben die bestehenden Vorschriften aufrecht.

5. Rücksichtlich der im Punkte 3, lit. b) erwähnten Witwen und Waisen, deren verstorbene Gatten, beziehungsweise Väter, mobilisirte Reservisten, dauernd Beurlaubte oder nicht active Landwehrmänner waren, hat das Gesetz vom 10. Juni 1882 erst nach sechs Monaten, vom Sterbetage an gerechnet, in Wirksamkeit zu treten, indem bis zu jener Zeit nach §. 22 des Gesetzes vom 13. Juni 1880 zu Gunsten derselben vorgesorgt ist.

Nach Ablauf dieser sechsmonatlichen Frist ist die ihnen sodann zukommende Gebühr neuerlich zu bemessen und auf den Militärtaxfond zu übernehmen.

Bei dieser neueren Berechnung können nur die Witwen und Waisen, nicht aber auch die im §. 18 des Gesetzes vom 13. Juni 1880 aufgezählten übrigen Familienangehörigen mit einbezogen werden.

6. Was die Witwen und Waisen der dritten Classe (Punkt 3, lit. c) betrifft, so ist die für dieselben nach §. 19 des Gesetzes vom 13. Juni 1880 zu bemessende Unterstützung vom Sterbetage ihrer Gatten, beziehungsweise Väter, aus dem Militärtaxfonde anzuweisen.

7. Zur Nachweisung der Bezugsberechtigung auf die im Punkte 5 und 6 erwähnte Unterstützung für Mannschaffswitwen und Waisen sind folgende Behelfe unerläßlich:

- a) der Todtenschein;
- b) ein für jeden Verstorbenen abgefordert vom Commando des betreffenden Truppenkörpers (Anstalt), beziehungsweise vom Schiffscommando auszustellendes, mit dem Grundbuchs-

*) Siehe die beiden Verordnungen des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 7. August 1881 im R. G. Bl. Nr. 86 (Punkt 11, 12, 14 bis 17 und 19 daselbst) und Nr. 87.

blatte zu instruirendes Zeugniß, aus welchem zweifellos erhellt, daß der Betreffende wirklich entweder vor dem Feinde gefallen, oder in Folge der Verwundungen oder Kriegsstrapazen gestorben sei; ferner daß gegen denselben keine derartige Klage erhoben und gehörig erwiesen wurde, mit welcher auch die strafgerichtliche Verurtheilung zum Verluste einer Versorgung verbunden gewesen wäre; im Falle das Ableben in Folge von Verwundung oder Kriegsstrapazen erfolgt ist, hat auch das militärärztliche Parere beigefügt zu werden;

- c) der Trauungsschein;
- d) die Tauffcheine (Geburtscheine) der Witwe und eventuell Waisen, instruiert mit dem Nachweise, daß dieselben am Leben sich befinden; zugleich ist zu bestätigen, ob die Witwe zur Zeit des Ablebens ihres Gatten von demselben gerichtlich oder außergerichtlich geschieden war oder nicht, eventuell ob die Witwe es war, welche die Scheidung verurtheilte;
- e) eine tabellarische Uebersicht in zwei Exemplaren nach dem angeschlossenen Muster (S. 196), welches gleichzeitig als Hilfsbedürftigkeitszeugniß zu gelten hat.

8. Behufs Zuwendung der Unterstützung hat die Gemeinde, in welcher sich die Familie des verstorbenen Mannes (Punkt 5 und 6) aufhält, eventuell über Ansuchen der Familie, die Initiative dadurch zu ergreifen, daß sie beim Heeresergänzungs-Bezirkscommando (bei der Landwehrevidenzbehörde) den Versorgungsfall anmeldet.

Die im Punkte 7 sub. lit a) und b) bezeichneten Behelfe sind hierauf militärischerseits beizubringen, beziehungsweise der Sachlage entsprechend auszustellen.

Diese Behelfe und die ursprüngliche Anmeldung der Aufenthaltsgemeinde sind sodann vom Ergänzungsbezirkscommando (von der Landwehrevidenzbehörde) derjenigen politischen Bezirksbehörde, in deren Bereiche die Aufenthaltsgemeinde der Witwe (Waise) gelegen, zuzusenden, welche die weiteren Erhebungen und Ausfertigung der Uebersicht nach Punkt 9 in dem Falle veranlassen wird, wenn die militärischen Behelfe darthun, daß der Betreffende vor dem Feinde gefallen, oder in Folge von Verwundung oder Kriegsstrapazen gestorben ist; entgegengesetzten Falls die politische Bezirksbehörde den Act ohne weitere Erhebung, im Wege der politischen Landesbehörde, dem Ministerium für Landesvertheidigung vorzulegen hat.

9. Die Zusammenstellung der Uebersicht (Punkt 7, sub lit. e) bezüglich der Rubriken 1 bis 17 ist durch die politische Bezirksbehörde genau und vollkommen verlässlich theils aus den militärischen Behelfen, theils aus den mündlich oder schriftlich gepflogenen Erhebungen zu verfassen und ämtlich in der Rubrik 18 zu bestätigen.

Gleichzeitig hat diese Behörde die im Punkte 7 sub lit. c) und d) bezeichneten Documente beizuschließen — sofern sie aber von den Anspruchsberechtigten noch nicht beigebracht wären, auf amtlichem Wege einzuholen — und in der Rubrik 18 der Uebersicht das zu begründende Gutachten einzutragen, ob die bezügliche Witwe (Waise) derart hilfsbedürftig erscheint, daß auf dieselbe das Gesetz vom 10. Juni 1882 mit vollem Grunde in Anwendung zu kommen habe.

Ganz in derselben Weise hat die politische Landesbehörde das Gutachten in die Rubrik 19 einzutragen und ämtlich zu bestätigen.

Die Rubriken 20 und 21 haben hiebei unausgefüllt zu bleiben.

In der Rubrik „Anmerkung“ sind die in der Rubrik 1 nur summarisch angegebenen Beilagen, welche einem Pare der Uebersichten anzuschließen kommen, genau zu benennen.

Sollte jedoch auf Abweisung eingerathen werden, so ist auch diesfalls die Begründung beizufügen.

Von der politischen Landesbehörde ist sodann der genau instruirte Act ohne Verzug dem Ministerium für Landesvertheidigung vorzulegen.

Die gesetzlich zukommende Unterstützungsgebühr wird hierauf seitens des vorgenannten Ministeriums, einvernehmlich mit dem Finanzministerium, festgestellt; wozu die für den jeweiligen stabilen Aufenthaltsort der Witwe (Waisen) periodisch festgesetzte Militär-Durchzugskostengebühr als Basis dient.

Betrifft es die Witwe oder Waise eines seiner Staatsbürgerschaft nach in den Ländern der königl. ungarischen Krone zuständigen Verstorbenen, so wird der instruirte Act vom k. k. dem königl. ungarischen Landesvertheidigungsministerium abgetreten; welsch' letzteres den reciproken Vorgang rücksichtlich der in den genannten Ländern sich aufhaltenden, jedoch — der Staatsbürgerschaft nach — in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern Zuständigen beobachten wird.

Die Anmeldung und Erhebung der nöthigen Daten für die in den Ländern der königl. ungarischen Krone sich Aufhaltenden erfolgt im Wege der dortländigen Behörden, analog wie in diesem und im Punkte 8 vorgezeichnet.

10. Nach Festsetzung der Unterstützungsgebühr für Mannschafswitwen und Waisen, welche in der Rubrik 20 der Uebersicht eingetragen und amtlich bestätigt wird, leitet das betreffende Landesvertheidigungsministerium, falls es sich um Hinterbliebene des k. k. Heeres (Kriegsmarine) handelt (bei Rückbehalt eines Pares der Uebersicht), den instruirten Act an das Reichs-Kriegsministerium (Marinesection) behufs Flüssigmachung der Gebühr; welche Flüssigmachung, sowie die damit verbundenen sonstigen Amtshandlungen und die Inanspruchnahme des Militärtaarfondes analog den im Punkte 4 rücksichtlich der Witwen und Waisen nach Sagisten enthaltenen Bestimmungen stattzufinden haben.

Bezieht sich der Act auf Hinterbliebene der Landwehr, so erfolgt dies in derselben Weise seitens des competenten Landesvertheidigungsministeriums.

11. Der für Mannschafswitwen und Waisen flüssig gemachte Unterstützungsbetrag ist, gegen entsprechend gestempelte Quittung, von der berechtigten Partei (Witwe oder Vormund der Waisen) — versehen mit der vorschriftsmäßigen Clausel über das Leben und das Nichtvorhandensein der im Punkte 12 und 14 aufgezählten, sonstigen hindernden Umstände — am zweiten Tage eines jeden Monats, und zwar als untheilbare, für den ganzen Monat im Vorhinein fällige Gebühr, bei der betreffenden Zahlstelle zu beheben.

Ueber die angewiesene Gebühr wird ein Zahlungsbogen (Buch), wie dieser über die bestehenden sonstigen Gebühren ausgefolgt zu werden pflegt, auf den Namen der Partei lautend ausgefertigt und gelegentlich der ersten Behebung der bezugsberechtigten Partei eingehändigt.

Dagegen ist solchen Bezugsberechtigten, die im Punkte 3 sub lit. b) angeführt erscheinen, der in ihren Händen befindliche Zahlungsbogen (Buch) über die bisher aus Staatsmitteln bezogene Unterstützungsgebühr abzunehmen.

12. Das Bezugsrecht der Mannschafswitwen auf die Unterstützungsgebühr (Gesetz vom 10. Juni 1882) erlischt:

- a) mit dem Tode der betreffenden Witwe;
- b) bei Wiederverehelichung derselben;
- c) bei Verzichtleistung der Witwe auf diese Gebühr;
- d) im Falle der Auswanderung aus der österreichisch-ungarischen Monarchie oder bei Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft, sowie auch bei nicht befugtem und nicht gerechtfertigtem Aufenthalte im Auslande;
- e) im Falle einer solchen strafgerichtlichen Berurtheilung, womit der Verlust jeder Versorgungsgeld verbunden ist;
- f) falls die Witwe mittlerweile in derartig günstige Vermögensverhältnisse gelangt, zufolge welcher dieselbe nicht mehr als hilfsbedürftig angesehen werden kann; und

Muster.

U e b e r
jener Daten, welche unerlässlich sind zur Beurtheilung, ob der unten genannten
vom 10. Juni

Anzahl der Beilagen																		
1	2	3	4	5	6	7	8		9		10	11	12		13	14		15*)
Name, Charge und Aßentjahr des Verstorbenen	Ob derselbe vor der Mobilisirung zum Präsenzstande oder zu den dauernd Beurlaubten, Reservisten oder zur nicht activen Landwehr gehörte	Bezeichnung des Truppenkörpers (Anstalt)	Datum des Todes und Todesart	Name der Witwe, Tag, Monat und Jahr der Trauung	Name der Waisen, Geburtstag, Monat und Jahr	Alsfälliger Besitz		Alsfälliger Erwerb		Wohnt die Witwe oder Waise (Waisen) in Miethe, und eventuell wie viel be trägt der Mietzins		Staatssteuer der Witwe		Staatssteuer der Waise (Waisen)		Beruf des verstorbenen Gatten, rüchßlich Waters, und wie hoch läßt sich dessen täglicher Verdienst in dieser Eigenschaft veranschlagen		
						und Schätzungswertb desselben	der Witwe	der Waise (Waisen)	und Schätzungswertb desselben	der Witwe	der Waise (Waisen)	fl.	fr.	fl.	fr.			
Reserve-Infanterist Josef Deutsch Aßentjahr 1872		10. Infanterie-Regiment	Am 10. März 1882 vor dem Feinde gefallen	Anna Deutsch, geborne Müller, 12. December 1875 Carl, geboren am 1. Februar 1877 Louise, geboren am 14. Mai 1879	Eine Hütte im Schätzungswertbe von 200 fl.	keinen			keinen					jährlich Einen Gulden	./.	zahlen keine	./.	War Fischer mit durchschnittlichem Wochenverdienste von fünf Gulden

*) Anmerkung zu Rubrik 15: Gehörte der Verstorbene schon vor der Mobilisirung dem Präsenzstande

Aufenthalt der Witwen und Waisen	Land: Galizien.
	Bezirk (Stadt): Stanislaw.
	Gemeinde: Uzin.
	Gasse u. Hausnummer: N.-Gasse Nr. 10.

f i c h t

Mannschaftswitwe (Waise oder Waisen) die Unterstützung, im Sinne des Gesetzes 1882 zukommt.

16	17	18	19	20	21	22
Wurde die Witwe oder Waise (Waisen) von dem verstorbenen Gatten, rüchftlich Vater gänzlich oder zum Theile, eventuell in wie weit erhalten	Ob und welche Unterstützungsgebühr die Familie bisher auf G- und des Gesetzes vom 30. Juni 1880 bezogen hat fl. fr.	Begründetes Gutachten der politischen Bezirksbehörde über jene Umstände, zufolge welcher dieselbe die Witwe oder Waise zur Beihilfe mit einer Unterstützung in Vorschlag bringt	Gutachten der politischen Landesbehörde	Seitens der hiezu berufenen Ministerien bemessene tägliche Unterstützungsgebühr fl. fr.	Zufolge einer Veränderung neuerlich bemessene tägliche Unterstützungsgebühr fl. fr.	Anmerkung
Wurde von ihrem Gatten gänzlich erhalten	./. täglich 75 Kreuzer	Witwen und Waisen sind nach den gepflogenen Erhebungen, wornach sich dieselben durch das Ableben des Gatten weder aus eigenen Mitteln, noch durch ihren Erwerb erhalten können, derart hilfsbedürftig, daß sie auf die mit Gesetz vom 10. Juni 1882 normirte Unterstützung Anspruch haben. (Datum und Unterschrift des Bezirkshauptmannes.)	Der ir. der Nr. 18 ausgesprochenen Ansicht wird vollkommen beigeprlichtet. (Datum und Unterschrift der politischen Landesbehörde.)			Benennung der Beilagen: 1. Todtenschein des Gatten. 2. Zeugniß des 10. Infanterie-Regiments. 3. Grundbuchsblatt. 4. Trauungsschein d. Witwe. 5., 6. Geburtscheine der 2 Kinder. 7. Lebens- und Aufenthaltsbestätigung der Hinterbliebenen. 8. Zeugniß des Pfarramtes über das Zusammenleben der Gatten. 9. Schreiben der Gemeinde N. an das Ergänzungsbezirkscommando.

an, so ist ein seinem früheren bürgerlichen Berufe entsprechender durchschnittlicher Localverdienst einzutragen.

g) mit dem Zeitpunkte des Inslebensretens des nach Punkt 1 in Aussicht genommenen definitiven Versorgungsgesetzes.

13. Die Grenze des bezugsberechtigten Lebensalters der Mannschafswaisen wird festgesetzt:

- a) für Söhne: das vollendete 14.,
- b) für Töchter: das vollendete 12. Lebensjahr.

14. Das Bezugsrecht von Mannschafswaisen auf die Unterstützungsgebühr (Gesetz vom 10. Juni 1882) erlischt:

- a) mit der Erreichung des im Punkte 13 festgesetzten Alters;
- b) mit dem Tode der Waise;
- c) in den im Punkte 12 sub lit. d) und e) bezeichneten Fällen;
- d) falls die Waise mittlerweile in derartig günstige Vermögensverhältnisse gelangt, zufolge deren dieselbe nicht mehr als hilfsbedürftig angesehen werden kann; und
- e) in dem im Punkte 12 sub lit. g) erwähnten Falle.

15. Tritt eine der im Punkte 12 bis 14 erwähnten Erlöschungsurfachen ein, so ist die Aufenthaltsgemeinde (Vorstand) verpflichtet, hievon die Anzeige an die politische Bezirksbehörde (Jurisdiction durch den Stuhlrichter) zu erstatten, welche jeden einzelnen Fall ohne Verzug bezüglich der Hinterbliebenen nach Heeres- (Marine-) Personen dem Ergänzungsbezirkscommando, nach jenen der k. k. Landwehr, den Landwehrevidenzbehörden behufs weiterer Anzeige an die Militär- (Landwehr-) Territorialbehörden, nach Personen der königl. ungarischen Landwehr hingegen dem Landesvertheidigungsministerium behufs weiterer Amtshandlung zur Kenntniß zu bringen hat.

16. Bleiben eine oder mehrere Waisen einer mit einer Unterstützung theilhaft gewesenen Mannschafswitwe im Todesfalle derselben zurück, so ist — vorausgesetzt, daß diese Waisen die leiblichen und ehelichen Kinder des vor dem Feinde Gefallenen oder in Folge Verwundung oder Kriegsstrapazen verstorbenen Gatten dieser Witwe sind — hierüber ebenfalls und zwar in dem im Punkte 15 bezeichneten Wege behufs weiterer Amtshandlung die Anzeige zu erstatten.

17. Alljährlich nach erfolgter Publication der für das nächste Jahr festgesetzten Militär-Durchzugskostengebühren haben jene Heeres- (Marine- und Landwehr-) Behörden, welche den Zahlungsauftrag für die Unterstützungsgebühren nach hinterbliebenen Mannschafswitwen und Waisen unmittelbar an die Cassen erlassen haben, deren Neuberechnung und eventuell Anweisung der veränderten Gebühr im eigenen Wirkungskreise zu verfügen.

Für die Hinterbliebenen der königl. ungarischen Landwehr wird diese Umrechnung seitens des königl. ungarischen Landesvertheidigungsministeriums bewirkt.

Welfersheimb m. p.

Verordnung des Finanzministeriums vom 19. September 1882, betreffend die Aenderung der Stempelmarken.

(R. G. Bl. vom 3. October 1882, Nr. 134.)

Vom 1. Jänner 1883 an werden geänderte Stempelmarken aller Kategorien, mit Ausnahme der Zeitungstempelmarken zu 1 kr. und 2 kr., in den Verschleiß gesetzt.

Dieselben unterscheiden sich von den gegenwärtig in Verschleiß befindlichen und in der Verordnung vom 8. October 1878 (R. G. Bl. Nr. 132) beschriebenen in der Farbe und dadurch, daß in dem unteren farbigen Felde die Jahreszahl der Ausgabe (1883) aufgedruckt erscheint.

Die Farben der Stempelbilder und die der Fonds sind folgende:

Farben und Stempelbilder.				Farben der Fonds.	
bei den Stempelmarken	à	1 fl.	}	braun	lichtgrün
" " "	à	4 "			
" " "	à	10 "			
" " "	à	2 "	}	dunkelgrün	gelb
" " "	à	5 "			
" " "	à	12 "			
" " "	à	2 ¹ / ₂ "	}	blau	roja
" " "	à	6 "			
" " "	à	15 "			
" " "	à	3 "	}	violet	orange
" " "	à	7 "			
" " "	à	20 "		purpur	grau
" " "	à	¹ / ₂ fr.	}	braun	lichtgrün
" " "	à	4 "			
" " "	à	12 "			
" " "	à	50 "			
" " "	à	1 "	}	blau	lichtbraun
" " "	à	5 "			
" " "	à	15 "			
" " "	à	60 "			
" " "	à	2 "	}	grau	roja
" " "	à	7 "			
" " "	à	25 "			
" " "	à	75 "			
" " "	à	3 "	}	dunkelgrün	grau
" " "	à	10 "			
" " "	à	36 "			
" " "	à	90 "			
" " Kalendermarken	à	6 "		blau	braun.

Die gegenwärtig im Verschleiß befindlichen Stempelmarken werden mit dem 31. Jänner 1883 gänzlich außer Verschleiß gesetzt.

Die Verwendung der außer Gebrauch gesetzten Stempelmarken nach dem 31. Jänner 1883 ist daher der Nichterfüllung der gesetzlichen Stempelpflicht gleichzuhalten und zieht die auf Grund der Gebührengesetze damit verbundenen nachtheiligen Folgen nach sich.

Die außer Gebrauch gesetzten, unverwendet gebliebenen Stempelmarken werden unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften vom 1. Februar bis einschließlich 30. April 1883 bei den Stempelmagazinsämtern gegen neue Stempelmarken unentgeltlich ausgewechselt.

Die Stempelmarkenverschleißer haben die den Bedarf im Monate Jänner 1883 überschreitenden Borräthe an den außer Gebrauch tretenden Stempelmarken gegen die neuen Marken rechtzeitig umzutauschen. Nach dem 30. April 1883 findet weder die Umwechslung noch eine Vergütung bezüglich der aus dem Verschleiß gezogenen Stempelmarken statt.

Gewerbs- und Handelsbücher, dann Blanquette von Wechselln, Rechnungen u. dgl., auf denen ältere Stempelmarken durch vorschriftsmäßige, vor dem 31. Jänner 1883 erfolgte amtliche Ueberstempelung zur Verwendung gelangt sind, können auch nach dem 31. Jänner 1883 unbeanstandet in Gebrauch genommen werden.

Auch in das auf den Postbegleitungsadressen und Eisenbahnfrachtbriefen befindliche Stempelzeichen wird die Jahreszahl 1883 eingedruckt; jedoch können die erwähnten Postbegleitadressen und Eisenbahnfrachtbriefe mit dem eingedruckt früheren Stempelzeichen bis zu deren gänzlichen Aufbrauchung verwendet werden.

Dunajewski m. p.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 23. August 1882, Z. 37.192,
betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxe im allgemeinen Krankenhause zu Wiener-Neustadt.

(Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt vom 6. September 1882, Nr. 57.)

Nach mit dem niederösterreichischen Landesausschusse gepflogenen Einvernehmen wird die Erhöhung der in dem allgemeinen Krankenhause zu Wiener-Neustadt für alle Pflinglinge bestehenden Verpflegstaxe vom 1. Jänner 1882 angefangen von 68 Kreuzer auf 74 Kreuzer, hingegen vom 1. Jänner 1883 angefangen und bis auf Weiteres mit 78 Kreuzer für den Kopf und Tag festgesetzt, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Erlaß des k. k. Statthalters in Niederösterreich vom 29. Juni 1882,
Z. 23.688, Nr. Z. 208.209,
betreffend die Behandlung der aus den hiesigen Krankenanstalten an die Lehrkanzel für systematische Anatomie zu anatomischen Uebungen abgegebenen Leichen.

Der Wiener Magistrat erhält in der Anlage eine Abschrift der unter Einem erlassenen Vorschrift über die Behandlung der aus hiesigen Krankenanstalten an die Lehrkanzel für systematische Anatomie zu anatomischen Uebungen abgegebenen Leichen zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung mit dem Bemerkten, daß von dieser Vorschrift die Directionen und die Oberverwaltung der drei k. k. Krankenanstalten und die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Sechshaus unter Einem verständigt werden.

A b s c h r i f t

des Erlasses des k. k. Statthalters vom 29. Juni 1882, Z. 23.688, an die Direction des k. k. allgemeinen Krankenhauses und an die Oberverwaltung der drei k. k. Krankenanstalten.

Auf Grund der von der Direction des k. k. allgemeinen Krankenhauses im Einvernehmen mit der Oberverwaltung der drei k. k. Krankenanstalten mit dem Berichte vom 18. Mai l. J., Z. 457, zu meiner Kenntniß gebrachten, commissionell vereinbarten Modalität-

täten für die Behandlung der aus verschiedenen Krankenanstalten zu den anatomischen Übungen in die Secirsäle der Anstalt für systematische Anatomie überbrachten Leichen, finde ich Folgendes zu bestimmen:

1. Die in Rede stehenden Leichen sind erst nach in der betreffenden Anstalt erfolgter Einsegnung in vorschriftsmäßig construirte Särge gelegt, in die anatomischen Secirsäle zu überführen.

2. Jeder solchen Leiche ist als Begleitschein ein Leichenpaß beizugeben, welcher den Namen des Verstorbenen, die Aufnahms- (Journal-) Nummer des Krankenprotokolles, die Religion, das Alter desselben, den Zeitpunkt und den Ort des Ablebens, den Tag und die Stunde der Einsargung, das Datum der Ausfertigung dieses Leichenpasses und die Unterschrift des betreffenden Anstaltsorganes (Directors, Professor's oder Verwaltungsbeamten) zu enthalten hat.

3. Die nach ihrer Verwendung zu anatomischen Zwecken zur Beerdigung gelangenden Leichen und Leichentheile sind vor ihrer Absendung in das pathologisch-anatomische Institut des k. k. allgemeinen Krankenhauses in ausgiebiger Weise zu desinficiren, beziehungsweise zu desodorisiren.

4. Die auf diese Weise in dicht verschlossenen, mit der Bezeichnung „Anatomieleichen“ versehenen Särgen eingesargten Leichen und Leichentheile sind sodann unter Mitsendung der betreffenden Leichenpässe zu einer, von der Direction des k. k. allgemeinen Krankenhauses im Einvernehmen mit der Oberverwaltung der drei k. k. Krankenanstalten festgesetzten Nachtstunde in den Leichenhof des k. k. allgemeinen Krankenhauses zu bringen, von wo dieselben ohne jeden weiteren Aufenthalt sofort in den bereitstehenden Sammelleichenwagen zu laden und auf den Centralfriedhof zu überführen sind.

5. Von Seite des Vorstandes der Lehrkanzel für systematische Anatomie einerseits und der Direction des allgemeinen Krankenhauses, beziehungsweise der Oberverwaltung der drei k. k. Krankenanstalten andererseits, ist das Erforderliche zu vereinbaren, anzuordnen und zu überwachen, auf daß einer Verwechslung der Leichen vorgebeugt und die unter Umständen nothwendig werdende Auffindung einer bestimmten Leiche zu aller Zeit möglich sei.

Hievon wird das Decanat der medicinischen Facultät in Erledigung des Berichtes vom 8. März l. J., Z. 271, unter gleichzeitiger Verständigung der Directoren und der Oberverwaltung der drei k. k. Krankenanstalten, sowie des Wiener Magistrates und der k. k. Bezirkshauptmannschaft Sechshaus, letztere behufs Verständigung jener Krankenanstalten, welche Leichen an die Lehrkanzel für Anatomie abgeben, mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen. Zu diesem Behufe sind den eben bezeichneten Behörden die betreffenden Spitäler jeweilig namhaft zu machen.

Erlaß des u. ö. Landesausschusses vom 5. Juli 1882, Z. 11.092,
M. Z. 196.140,

betreffend die Einführung eines Hauptschubes auf der Strecke Bruck-Leoben-Villach.

Der steiermärkische Landesausschuß in Graz theilt mit Note ddo. 25. Mai 1882, Z. 4510, anher mit, daß er im Einverständnisse mit dem kärntnerischen Landesausschusse und der k. k. Landesregierung auf der Strecke Bruck-Leoben-Villach einen Hauptschub eingeführt hat, welcher sich an den von Wien nach Graz verkehrenden anschließt. Hievon wird der löbliche Magistrat mit dem Beisatze verständigt, daß bei dem Umstande, als für Schöblinge aus Italien überhaupt, dann für Angehörige Krains aus den Bezirken Kromau und Radmanns-

dorf, weiters für Schöblinge aus den Bezirken Flitsch und Tolmein (in Görz und Gradisca) die Route Wien-Bruck-Billach die kürzere und in Folge dessen auch die minder kostspielige ist, bei Ausfertigung des Zwangspasses, resp. Vorzeichnung der Route und bei Instradierung von Schöblingen hierauf gehörige Rücksicht genommen werden möge und daß insbesondere bei den betreffenden Schöblingen die zu lösenden Eisenbahnfahrkarten nur bis Bruck a. d. Mur bestritten werden wollen.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 6. Juli 1882, Z. 29.456,
M. Z. 215.580,

womit die Vorschrift über die Fertigung der Legalisierungsclausel durch den Magistrat bekannt gegeben wird.

Der mit dem Berichte vom 9. Mai 1882, Z. 126.887, vorgelegte Todtenschein der badischen Staatsangehörigen M. L., dann die Todtenscheine der sächsischen Staatsangehörigen W. Th. und E. D. werden dem Magistrate im Grunde des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 26. Juni 1882, Z. 9109, bei dem Umstande, als dieselben den Bestimmungen des Legalisierungsvertrages vom 25. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 85, Art. III, wornach in Oesterreich-Ungarn die Auszüge aus den amtlichen Matriken lediglich der Beglaubigung durch die zur Beaufsichtigung der Matrikenführer berufene politische Behörde erster Instanz bedürfen, nicht entsprechen, mit der Aufforderung zugestellt, neuerliche, den obigen Bestimmungen entsprechende Ausfertigungen der Todtenscheine zu requiriren und anher vorzulegen.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat übrigens bei diesem Anlasse bemerkt, daß in dem Falle, als der Vorsteher der politischen Behörde erster Instanz die Legalisierungsclausel nicht selbst unterfertigt, vor der Unterschrift der legalisirenden Amtsperson die Bemerkung „für den Vorsteher des Magistrates als politischen Behörde erster Instanz“ anzusetzen und das Amtstiegel mit deutlicher und haltbarer Umschrift (daher nicht in Hochdruck) beizufügen ist.

Hiernach wird sich in Zukunft in derlei Fällen zu benehmen sein.

Zufolge Erlasses der k. k. Finanz-Landesdirection in Wien vom 19. Juli
1882, Z. 24.602, M. Z. 266.274,

sind Ergänzungen der Fristgesuche auf dem gestempelten Gesuche selbst anzubringen, da sie nur in diesem Falle mit Rücksicht auf die am Bogen angebrachte Stempelmarke per 50 kr. (T. P. 43 a 2 des Gebührengesetzes) frei behandelt werden können; wogegen auf der Fristtafel oder auf einem abgesonderten (zweiten) Bogen angebrachte Gesuchsergänzungen (Fortsetzungen) nach T. P. 43 a 2, resp. 79 a 1 für sich mit 50 kr. pr. Bogen stempelpflichtig sind.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. August 1882, Z. 30.500,
 Pol. Sect. Z. 28.382,

betreffend die Heranziehung der italienische Staatsangehörige beschäftigenden Arbeiterunternehmungen zur Tragung der aus der allfälligen Abschiebung solcher Arbeiter erwachsenden Kosten.

Mit dem h. o. Erlasse vom 1. Juni 1871, Z. 14.375, wurde bekannt gegeben, daß zufolge einer mit der königl. italienischen Regierung getroffenen Vereinbarung das zwischen Oesterreich und Italien factisch bestandene Reciprocitätsverhältniß der unentgeltlichen Abschiebung fortzudauern habe.

In Folge der Vorstellungen, welche seither gegen dieses Reciprocitätsverhältniß von Seite mehrerer Landesvertretungen erhoben und damit begründet wurden, daß bei dem Zustrome zahlreicher, dem Arbeiterstande angehörigen italienischen Staatsangehörigen nach Oesterreich, durch die rücksichtlich solcher Individuen häufig nöthigen Abschiebungen die Landesfonde mit den sie nach der Bestimmung des §. 17 des Schubgesetzes vom 27. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 88, treffenden Schubkosten unverhältnißmäßig belastet werden, sah sich das Ministerium des Innern in Würdigung der aus diesem ungleichartigen Verhältnisse unzweifelhaft sich ergebenden Billigkeitsmomente veranlaßt, im diplomatischen Wege eine Verhandlung mit der königl. italienischen Regierung zum Zwecke der Lösung dieses Reciprocitätsverhältnisses einzuleiten und das Zustandekommen einer Convention anzuregen, nach welcher jeder der beiden Staaten sich zum Ersatze der für seine eigenen Angehörigen erwachsenen Schubkosten zu verpflichten hätte.

Diese Verhandlung, welche durch längere Zeit fortgesetzt wurde, hat jedoch zu dem gewünschten Resultate nicht geführt, indem die italienische Regierung einestheils auf die grundsätzlich geltende Uebung hinwies, daß die Kosten der Heimsendung solcher Individuen, welche aus polizeilichen Rücksichten aus einem Staatsgebiete entfernt werden sollen, jener Staat zu tragen habe, welcher diese Maßregel verfügt, anderentheils aber das Eingehen in bezügliche nähere Verhandlungen von einer Modification unserer Schubgesetzgebung abhängig machte und hinsichtlich der Einbringung der Schubkosten von allfälligen zahlungsfähigen Schülern oder deren zahlungspflichtigen Angehörigen, eine eventuelle Mitwirkung von Seite der italienischen Administrationsbehörden zu diesem Zwecke nur insoweit als zulässig in Aussicht stellte, als diese Mitwirkung sich lediglich auf die Vermittlung von Aufforderungen und Mahnungen an den betreffenden Schuldner mit Ausschluß jeder Coercitivmaßregel beschränken könnte.

Unter diesen Umständen war dem Ministerium des Innern gegenüber den unseren Vorstellungen zu Grunde gelegenen thatsächlichen Verhältnissen, durch welche die ungleich stärkere Belastung unserer Landesfonde verursacht wurde, und denen durch anderweitige Maßnahmen als in der unsererseits angeregten Weise in ihrer empfindlichen Rückwirkung füglich nicht begegnet werden könnte, eine geeignete Grundlage zu weiteren Verhandlungen mit der italienischen Regierung leider nicht mehr geboten.

Es wird demnach zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern v. 15. Juni 1881, Z. 279, zum Zwecke der thunlichsten Herabminderung der gedachten Schubkosten, wofern sich nach den in der Zwischenzeit gewonnenen Erfahrungen unter den dermalen obwaltenden Verhältnissen die Nothwendigkeit bezüglicher Vorkehrungen ergibt, vor der Hand nichts anderes erübrigen, als durch geeignete Instruirung der zur Fällung von Schuberkenntnissen berufenen Behörden darauf einzuwirken, daß bei der Einschubsetzung von Individuen italienischer Staatsangehörigkeit unter strenger Prüfung der für die Zulässigkeit der Abschiebung überhaupt maßgebenden gesetzlichen Momente mit besonderer Behutsamkeit vorgegangen und daß insbesondere gegenüber von Arbeitsunternehmungen, welche italienische Arbeiter in größerer Zahl zu beschäftigen pflegen, darauf gedrungen werde, daß sie schon im Vorhinein für die seiner-

zeitige anstandslose Heimbeförderung der zur Entlassung gelangenden Arbeiter entsprechende Vorsorge treffen und zwar, daß sie die Kosten zur Rückreise für diese Arbeiter entweder baar erlegen oder wenigstens Deckung hiefür in irgend einer Weise zu bieten sich verpflichten.

Auf den Fragegegenstand nahm zuletzt der h. v. Erlaß v. 7. August 1877, Z. 24.219, Bezug.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. August 1882, Z. 33.546, M. Z. 237.207, womit eine Abschrift des Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. August 1882, Z. 33.546, an das Decanat der medicinischen Facultät in Wien,

betreffend die Verwendung von Leichen oder Leichentheilen zu anatomischen Uebungen, bekannt gegeben wird.

In Erledigung des Berichtes vom 24. Juli l. J., Z. 505, bemerke ich, daß es bei der Verwendung von Leichen oder Leichentheilen zu anatomischen Uebungen und zur Darstellung von Präparaten für den Unterricht, wie für anatomische Sammlungen, selbstverständlich unmöglich ist, die zur Beerdigung zurückzustellenden Leichen jedesmal vollständig und wirklich nur Zusammengehöriges in einen und denselben Sarg zu legen.

Der Punkt 5 des Statthaltereierlasses vom 29. Juni l. J., Z. 23.688, ist daher auch nur dahin aufzufassen und durchzuführen, daß einer Verwechslung von Leichen nach Möglichkeit vorgebeugt und soweit es nach den Umständen thunlich ist, gesorgt werden soll, eine etwa künftig nothwendige Constatirung einer zu anatomischen Zwecken verwendeten Leiche zu erleichtern.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. August 1882, Z. 36.884, M. Z. 254.647,

betreffend den Vorgang bei Verweigerung der Annahme von Zuschriften seitens portopflichtiger Behörden und Aemter.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 9. August d. J., Z. 12.161, im Nachhange zu der Circularverordnung vom 29. Jänner 1874, Z. 762 (Statth.-Z. 3590, 1874), anher bekannt gegeben, daß die k. k. Bezirkshauptmannschaften berufen sind, bei verweigerter Annahme amtlicher Zuschriften portopflichtiger Behörden und Aemter an andere portopflichtige Behörden und Aemter die zwangsweise Zustellung dieser Zuschriften an die, die Annahme verweigernden Behörden, beziehungsweise Aemter und die zwangsweise Einhebung der aushaftenden Portogebühren zu veranlassen.

Hiervon wird der Magistrat zur Wissenschaft und genauesten Darnachachtung mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß die bezügliche Verordnung demnächst durch das Post-Verordnungsblatt zur Veröffentlichung gelangt.

Erlaß des k. k. u. ö. Statthaltereipräsidiums vom 21. September 1882,
Z. 6329/Pr., M. Z. 276.964,

betreffend die Errichtung eines Staatsnoten-Ateliers beim k. u. k. Reichs-Finanzministerium und die Zulässigkeit dessen Inanspruchnahme bei Anfertigung von Wertheffecten aller Art.

Zufolge Erlasses des Herrn Ministerpräsidenten als Leiters des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 14. September 1882, Z. 4569/M. I., setze ich das Magistrats-Präsidium in die Kenntniß, daß beim k. und k. Reichsfinanzministerium ein Staatsnoten-Atelier errichtet wurde, welches berufen ist, den Druck der Staatsnoten zu überwachen, die etwa zum Vorschein kommenden Falsificate zu prüfen, alle neue Erscheinungen auf dem Gebiete des Zettelwesens anderer Staaten wahrzunehmen, die Fortschritte der einschlägigen Wissenschaften zu verfolgen und durch eigene Versuche den für die Staatsnoten immer wieder nöthigen neuen oder vermehrten Schutz zu ermitteln.

Da dieses verschiedenartige Fähigkeiten vereinigende Atelier sich auch für andere verwandte Zwecke mit großem Nutzen verwenden läßt, so hat sich der Herr Reichsfinanzminister veranlaßt gesehen, dessen allfällige Dienste anzubieten und hat diesfalls insbesondere auf die mögliche Mitwirkung des Ateliers bei Anfertigung von Wertheffecten aller Art mit dem Beifuge aufmerksam gemacht, daß man sich vorkommenden Falles entweder an das Reichsfinanzministerium, oder wenn es sich nur um eine rein technische Anfrage handelt, unmittelbar an das Staatsnoten-Atelier (Wien I., Wollzeile Nr. 37, Dominikanergebäude) wenden wolle.

Erlaß der k. k. Finanz-Landesdirection in Wien vom 12. October 1882,
Z. 41.742, M. Z. 301.995,

betreffend die Besteuerung des Spielkartenhandels.

Aus Anlaß der gemachten Wahrnehmung über den ungleichmäßigen Vorgang in Absicht auf die Vorschreibung der Erwerbsteuer für den Betrieb des Spielkartenhandels hat das hohe k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 26. September 1882, Z. 27.920, bemerkt, daß jene Spielkartenhändler, welche den ein freies Gewerbe bildenden Spielkartenhandel als Hauptbeschäftigung anmelden und betreiben, hiefür nach Maßgabe der Betriebsverhältnisse selbstständig in die Erwerbsteuer einzubeziehen sind.

Gemischtwaarenhändler dagegen, welche schon zur Folge ihres Gewerbsbefugnisses auch zum Spielkartenhandel berechtigt erscheinen, sind nur für den Betrieb des Gemischtwaarenhandels, nicht aber auch separat für den Spielkartenhandel zu besteuern.

Bezüglich anderer Handel- und Gewerbetreibender, welche bereits als solche besteuert sind, und den von ihnen angemeldeten Spielkartenhandel nur als Nebenbeschäftigung, jedoch nicht in einem solchen Umfange betreiben, daß er ein selbstständiges, bürgerliches Dasein gewährt, wird gestattet, von einer separaten Belegung mit der Erwerbsteuer für den Spielkartenhandel Umgang zu nehmen.

In den letztgedachten Fällen, wenn eine besondere Erwerbsteuervorschreibung für den Spielkartenhandel nicht Platz greift, ist der Betrieb dieser Nebenbeschäftigung auf dem für das Hauptgewerbe ausgefertigten Erwerbsteuerschein, wie in dem Erwerbsteuerkataster anzumerken und auf den hieraus resultirenden Gewinn bei der Einkommensteuermessung Bedacht zu nehmen.

Ferner sind erschienen:

im Reichsgesetzblatte:

- unter Nr. 125 die Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 13. September 1882, betreffend die Durchführung des zwischen der österreichisch - ungarischen Monarchie und Serbien abgeschlossenen Handelsvertrages;
- " " 127 der Staatsvertrag vom 11. Februar 1882, zwischen der österr.-ungar. Monarchie und dem Großherzogthume Luxemburg, wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern;
- " " 128 die Concessionsurkunde vom 13. August 1882, für die Locomotiveisenbahn von Sisenz nach Gaya;
- " " 129 die Concessionsurkunde vom 15. August 1882, für die Locomotiveisenbahn von Wittmannsdorf nach Ebenfurth;
- " " 131 die Concessionsurkunde vom 23. August 1882, für eine Eisenbahn von Mödling nach Vorderbrühl;
- " " 132 die Concessionsurkunde vom 26. August 1882, für die Locomotiveisenbahn von Kremsmünster nach Micheldorf;
- " " 133 die Verordnung des Finanzministeriums vom 19. September 1882, betreffend die Abänderung der ämtlichen nach Scala I gestempelten Wechselblankette der Guldenkategorie;
- " " 136 der Erlaß des Finanzministeriums vom 24. September 1882, womit die Bestimmungen über die Hinausgabe von Staatsnoten zu 1 fl. ö. W. neuer Form kundgemacht werden.
-

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 4. August 1882, Z. 4946.

Nach den übereinstimmenden Anträgen der VII. Section und Budgetcommission wird zur Fortsetzung und Finalisirung der im Zuge befindlichen statistisch-wissenschaftlichen Bearbeitung des Materiales der Volkszählung vom 31. December 1880, sowie zur Bearbeitung der über Beschluß der I. Section zu verfassenden Armenstatistik ein weiterer Betrag von 8000 fl., die Vermehrung der Diurnisten für die II. Abtheilung des statistischen Departements von 10 auf 20 und die Aufnahme eines Aushilfsdieners für die noch übrige Arbeitsdauer genehmigt.

Vom 11. August 1882, Z. 4401.

Nach dem Sectionsantrage wird die Eröffnung einer Parallelabtheilung zur VII. Classe der städtischen Bürgerschule für Knaben, IX. Bezirk, Währingerstraße Nr. 43 und die Auflösung der bisher zur IV. Classe bestandenen Parallelabtheilung genehmigt.

Vom 11. August 1882, Z. 4905.

Nach dem mit dem Magistratsantrage übereinstimmenden Sectionsantrage werden wegen Verpachtung der Beistellung der Fourage am Schlachtviehmarkte zu St. Marx nachstehende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Verpachtung im Wege einer öffentlichen Offertverhandlung wird auf drei Jahre festgesetzt, und zwar vom 1. November 1882 bis dahin 1884.
2. Die Beistellung der Fourage für die Schweinestände und die Szalläse soll absondert von der Fouragebeistellung für die übrigen Märkte (den Rinder-, Kälber- und Schafmarkt und die Stallungen) verpachtet, und die diesfällige Verpachtungsvorschrift in dieser Richtung abgeändert werden.
3. Indem die Marktgebühr im doppelten Betrage eingehoben wird, und von der Futterverpachtung ein nicht unbedeutendes Erträgniß zu erwarten steht, so ist für das Einstellen in den Szalläsen keine Gebühr zu entrichten.
4. Der 20percentige Zuschlag zu den nach den drei Qualitäten zu erhebenden Marktpreisen ist auch in Zukunft beizubehalten.
5. Die Verzehrungssteuer ist bei den Futtergattungen, welche auf dem Markte verkauft werden, in den Futterpreis nicht einzurechnen.

Vom 11. August 1882, Z. 3002.

Nach dem Commissionsantrage wird die Dotation für die städtische Bibliothek mit 1800 fl. und für die städtische Münz- und Medaillensammlung mit 200 fl. jährlich für das nächste Triennium festgesetzt.

Vom 11. August 1882, Z. 5082.

Der in der Verlängerung der Jägergasse, II. Bezirk entstandene Straßentheil ist ebenfalls mit dem Namen „Jägerstraße“ zu bezeichnen.

Vom 17. August 1882, Z. 4662.

Nach dem Commissionsantrage wird beschlossen: Die Verlegung der Endstation der Wiener Tramway beim Centralfriedhofe bis zum linksseitigen Administrationsgebäude daselbst wird unter den im Magistratsreferate angeführten, mit der Tramwaygesellschaft vereinbarten Bedingungen genehmigt.

Vom 17. August 1882, Z. 3172.

Nach dem Commissionsantrage ist die Wiener Tramwaygesellschaft unter Hinweis auf die Bestimmungen der §§. 29 und 33 des Tramwayvertrages anzuweisen, die doppelte Signalisirung des Fahrzieles der Waggons, so daß das Fahrziel sowohl an der Vorder- als der Rückseite der Waggons an der Signalisirung zu erkennen ist, bei den Signalscheiben sofort, bei den Signallaternen binnen drei Monaten durchzuführen.

Vom 17. August 1882, Z. 1979.

Nach dem Commissionsantrage wird die Einlagerung von schweren Mineralschmierölen im Lagerhause, und zwar auf einem freien Platze an der Ostseite desselben zu den von der Lagerhausverwaltung beantragten Tariffäßen genehmigt und werden gleichzeitig auch die vorgelegten diesbezüglichen Anhänge zu den Versicherungsverträgen genehmigt.

Vom 17. August 1882, Z. 3913.

Nach den Anträgen des Bezirksschulrathes, der III. und der VII. Section wird die Eröffnung einer Parallelabtheilung zur 3. Classe der städtischen Volksschule für Knaben, V., Mayleinsdorferstraße Nr. 23 und die Zuweisung der erforderlichen Lehrkraft genehmigt.

Vom 17. August 1882, Z. 4795.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, sowohl den in der Plenarsitzung am 11. Juli l. J. ernannten, als auch den in Zukunft zu ernennenden Schulleitern die Personalzulagen sofort vom Tage ihres Dienstantrittes anzuweisen.

Vom 17. August 1882, Z. 993.

Nach dem Commissionsantrage werden in Uebereinstimmung mit dem Antrage des Magistrates folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Herstellung der Gartenanlagen für die Grabstätten berühmter Männer am Centralfriedhofe hat nach dem von Lothar Abel ausgearbeiteten technischen Projecte um den, inclusive der Erhaltungskosten im ersten Jahre und einem Pauschale per 200 fl. für unvorhergesehene Fälle mit 8979 fl. 88 kr. adjustirten Kostenbetrage zu erfolgen.

2. Die Ausführung dieses Projectes hat in der eigenen Regie der Gemeinde und auf Grundlage der für das Fuhrwerk und für Schotter und Sand bereits bestehenden Preise der Contrahenten zu geschehen.

3. Die erforderlichen Ziersträucher und Bäume sind, insoferne sie nicht aus der städt. Baumschule bezogen werden können, im Sinne des Gemeinderathsbeschlusses vom 23. August 1881, Z. 4068, im Handeinkaufe aus renommirten Baumschulen zu beziehen.

Endlich wurde

4. und zwar gegen den Antrag des Magistrates beschloffen, daß zu den Auslagen für Herstellung dieser Anlage die israelitische Cultusgemeinde mit einem dem Vertrage entsprechenden aliquoten Theile heranzuziehen sei; es bleibt derselben jedoch vorbehalten, ob sie in diese Anlagen verstorbene Persönlichkeiten ihres Bekenntnisses beilegen wolle oder nicht.

Vom 17. August 1882, Z. 5343.

Nach dem Antrage des Magistrates wird die Marktzeit auf dem Eugen- und Columbusplatze im X. Bezirke an Sonn- und Feiertagen ausnahmsweise bis 11 Uhr Vormittags, jedoch unter der Bedingung verlängert, daß bis zu dieser Stunde der Markt vollständig geräumt sein muß.

Vom 22. August 1882, Z. 5336.

Nach dem Sectionsantrage wird der vom Magistrate vorgelegte Entwurf der besonderen Bestimmungen für den Borstenviehmarkt*) genehmigt.

Gleichzeitig wird beschloffen, die Marktgebühr für die Schweine ohne Rücksicht auf das Gewicht per Stück von 5 kr. auf 10 kr. zu erhöhen, dafür aber für das Einstellen der Schweine in den Szalläfen eine Gebühr nicht einzuhoben.

Vom 22. August 1882, Z. 5425.

Nach dem Sectionsantrage wird unter Bezugnahme auf den Plenarbeschluß vom 12. April l. J., Z. 1948, genehmigt, daß auch die bereits eingezahlten Communalbeiträge zur Einkommensteuer von den Turnlehrer-Remunerationen abgeschrieben und den betreffenden Lehrern gutgerechnet, eventuell rückvergütet werden.

*) Obige Marktordnung für den Borstenviehmarkt ist im Selbstverlage des Gemeinderathes erschienen.

Vom 22. August 1882, Z. 4661.

Nach dem Sectionsantrage wird bei Genehmigung des Rechnungsabschlusses des Großarmenhaus-Stiftungsfondes für das Verwaltungsjahr 1881 beschlossen:

Die bei den im Verzeichnisse D aufgeführten drei Stiftungen bestehenden, den Betrag von 80 fl. übersteigenden disponiblen Cassaresten sind durch den Ankauf von Silberrente zu fructificiren.

Das Interessen-Mehrerträgniß bei den sub 1 und 2 des Verzeichnisses D aufgeführten Stiftungen ist zur Erhöhung der Bezüge der Stiftpfätze im Sinne der Vorschläge der städt. Buchhaltung bezüglich der ziffermäßigen Auftheilung zu verwenden.

Der Bezug der auf diese Weise erhöhten Stiftungsgenüsse hat vom 1. Jänner 1883 einzutreten.

Die bei der Trent'schen Stiftung sich ergebenden disponiblen Cassaresten sind insolange zu fructificiren, bis der Interessenüberschuß zur Errichtung eines neuen Stiftpfatzes mit monatlich 6 fl. hinreicht.

Vom 22. August 1882, Z. 5416.

Nach dem Sectionsantrage wird bei Genehmigung des Rechnungsabschlusses des Johannesspital-Stiftungsfondes für das Jahr 1881 beschlossen:

Die bei den im Verzeichnisse D aufgeführten 9 Stiftungen bestehenden, den Betrag von 80 fl. übersteigenden disponiblen Cassaresten sind durch den Ankauf von Silberrente zu fructificiren und ist das hiedurch sich ergebende Interessenmehrerträgniß zur Erhöhung der Bezüge der Stiftpfätze im Sinne der Vorschläge der städtischen Buchhaltung bezüglich der ziffermäßigen Auftheilung zu verwenden.

Der Bezug der erhöhten Stiftungsgenüsse hat vom 1. Jänner 1883 einzutreten.

Vom 25. August 1882, Z. 5488.

Nach dem Sectionsantrage wird zur Unterbringung der Effecten der Unterstandslosen und plötzlich Verstorbenen der bereits ausgeführte Zubau im Hofe des Leopoldstädter Gemeindehauses verwendet, und zur Unterbringung der Straßenreinigungsrequisiten und sonstigen Utensilien des II. Bezirkes der Bau eines Anbaues, respective einer Schupse an obigen Zubau nach dem vorliegenden Projecte mit den im Augenscheinsprotokolle vom 7 d. M. enthaltenen Abänderungen mit dem Kostenbetrage von circa 1300 fl., welcher auf den Reservefond verwiesen wird, genehmigt.

Vom 25. August 1882, Z. 5508.

Nach dem Sectionsantrage wird genehmigt, daß

1. mit Beginn des nächsten Schuljahres an der Diehl'schen Stiftungsschule der I. Specialkurs für Kleidermachen und Buchhaltung nach dem vorgelegten Stundenplane eröffnet werde;

2. Ein Conkurs zur Bestellung

a) einer für Kleidermachen geprüften provisorischen Fachlehrerin für 28 wöchentliche Unterrichtsstunden gegen Anweisung der jährlichen Remuneration von 20 fl. für jede wöchentliche Unterrichtsstunde;

- b) eines provisorischen Lehrers für Buchhaltung für 7 wöchentliche Unterrichtsstunden gegen Anweisung einer Remuneration von 40 fl. für jede wöchentliche Unterrichtsstunde — ausgeschrieben werde.
-

Vom 25. August 1882, Z. 5509.

Nach dem Sectionsantrage wird der §. 13 des Statutes für die Carl Diehl'sche Stiftungsschule dahin abgeändert, daß die Gegenstände: Häkeln, Stricken und Netzen aus dem Lehrplane für die künftigen Schuljahre zu entfallen haben, und wird der sodin von der Leiterin der Stiftungsschule für die beiden Jahrgänge der Arbeitsschule mit Hinweglassung der bezeichneten Disciplinen ausgearbeitete Stundenplan genehmigt.

Diese Statutabänderung ist der k. k. n. ö. Statthalterei als Stiftungs- = Oberbehörde anzuzeigen.

Vom 25. August 1882, Z. 3370.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen:

Behufs unentgeltlicher Betheilung armer Schulkinder mit Lernmitteln sollen die Armutszugnisse, um von nun an gültig zu sein, nur auf persönliche Erhebungen des betreffenden Armenrathes begründet werden, und ist auf dieselben ausdrücklich die Clausel zu setzen, daß alle Verhältnisse persönlich erhoben wurden.

Vom 25. August 1882, Z. 5149.

Nach den übereinstimmenden Anträgen der III. und der VII. Section wird die Eröffnung einer Parallelabtheilung zur 5. Classe der städt. Volksschule für Mädchen, V. Bezirk, Wienstraße Nr. 97 und die Bestellung der erforderlichen Lehrkraft bewilligt.

Vom 25. August 1882, Z. 4829.

Nach dem Antrage der III. und der VII. Section wird die Bestellung eines zweiten ständigen Aushilfslehrers für die Knabenübungsschule am städtischen Pädagogium genehmigt.

Vom 29. August 1882, Z. 5441.

Nach dem Sectionsantrage wird die Umgestaltung des Mineralien- und des physikalischen Cabinetes an der städtischen Bürgerschule für Knaben, II., kleine Pfarrgasse Nr. 33, zu zwei Lehrzimmern, übereinstimmend mit den bezüglichen Vorschlägen des Magistrates mit dem Gesamtkostenbetrage von 480 fl. genehmigt.

Vom 29. August 1882, Z. 3387.

Nach den Anträgen der Commission für Archiv, Bibliothek und städtische Sammlungen und der VII. Section wird für die mit Gemeinderathsbeschluß vom 7. Februar l. J., Z. 2962,

creirten zwei Custodenstellen das Kanzleipauschale conform dem diesbezüglichen Bezuge der Magistratsconcipisten und Subalternbeamten überhaupt mit je 6 fl. 30 kr. per Jahr systemisirt.

Vom 29. August 1882, Z. 5029.

In Erledigung einer Petition der Bewohner des Bezirkstheiles „Kaisermühlen“ um Abstellung von Uebelständen in Schulangelegenheiten wird nach dem Sectionsantrage beschlossen, es sollen künftighin die Versetzungen von Lehrern der Schule im Bezirkstheile „Kaisermühlen“ nur aus Dienstesrücksichten durchgeführt werden.

Vom 12. September 1882, Z. 5249.

Nach dem Commissionsantrage beschließt der Gemeinderath:

1. Zur Ausübung des Forstschutz- und Aufsichtsdienstes auf den der Gemeinde Wien gehörigen Grundcomplexen im Höllenthale bei Reichenau, im Sinne der Bestimmungen des Forstgesetzes provisorisch auf unbestimmte Zeit und gegen dreimonatliche Kündigung einen Forstwart zu bestellen.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von monatlich 50 fl., der Genuß einer aus Zimmer und Küche bestehenden Naturalwohnung im Wächterhause am Kaiserbrunnen, sowie der Genuß nachfolgender Deputate verbunden: Das Recht zur Benützung einer Ackerparcelle im Maximalausmaße von 2 Joch, ferner ein Deputat von 30 Raummeter weiches Holz, und zwar eine Hälfte Scheiter und die andere Hälfte Ast- oder Prügelholz, jedoch nur insoweit sich solches Holz aus der zufälligen Nutzung ergibt, und unter der Bedingung, daß, wenn durch die zufällige Nutzung hartes Holz gewonnen wird, letzteres im Ausmaße von 2 Raummetern als Aequivalent für 3 Raummeter weiches Holz derselben Gattung gegeben wird, und daß im Falle eines Minderverbrauches weder ein Relutum geleistet wird, noch das Erübrigte verkauft werden darf.

2. Die Geldmanipulation und Führung der Geldrechnung, sowie die Ueberwachung und Controle ist dem Stadtbauamte zu übertragen und zwar der für die Besorgung der Betriebsgeschäfte der Kaiser Franz Josefs-Hochquellenwasserleitung in der Aquäductstrecke „Kaiserbrunn—Stixenstein—Rosenhügel“ bestehenden Abtheilung.

Vom 14. September 1882, Z. 5687.

Nach dem Magistratsantrage wird beschlossen, vom Beginne des kommenden Schuljahres 1882/83 angefangen zur Entlastung des gewerblichen Vorbereitungscurses in der kleinen Pfarrgasse Nr. 33, im II. Bezirke, für die Eröffnung einer neuen gewerblichen Vorbereitungsschule mit 3 Lehrzimmern in der Volksschule, II. Bezirk, Holzhausergasse Nr. 5, die Lehrzimmer Nr. 28 und 29 im 2. Stocke und das Lehrzimmer Nr. 39 im 3. Stocke; ferner zur Verlegung dreier Classen der gewerblichen Vorbereitungsschule im VII. Bezirke, Zieglergasse Nr. 49, in die städtische Knaben-Volksschule, VII. Bezirk, Rindlgasse Nr. 30, die Lehrzimmer der VI., VII. und VIII. Classe der Wiener Gewerbeschulcommission zu überlassen.

Vom 15. September 1882, Z. 5519.

Nach dem Commissionsantrage wird beschlossen, der Pfllegeanstalt „Haus der Barmherzigkeit“ in Währing täglich 40 Eimer Wasser aus der Hochquellenleitung unter den vom Magistrate beantragten Bedingungen zu überlassen.

Vom 15. September 1882, Z. 1208.

Ueber eine Anregung des Bezirksausschusses Landstraße wegen Präcisirung des Begriffes „Inundationsgebiet“, resp. wegen Beurtheilung der Zulässigkeit von Souterrainwohnungen in tief gelegenen Bezirkstheilen, wurde beschlossen, daß Souterrainwohnungen überhaupt nur in Straßen, welche durch ihre Niveauanlage vor Ueberschwemmung gesichert sind, gestattet werden und somit derlei Wohnungen im II. Bezirke und im Erdbergermais unzulässig sind, ferner daß für die übrigen tief gelegenen Bezirke, respective Bezirkstheile, namentlich für die Theile des I. Bezirkes, welche ganz oder nahezu im Niveau des Donaucanalufers liegen, dann für die ehemaligen Vorstädte Erdberg, Weißgärber, Rosau, Lichtenthal, Thury und Althan die Gestattung von Souterrainlocalitäten zur Bewohnung nur von Fall zu Fall über vorher einzuholendes specielles Gutachten des Bauamtes und Stadtphysikates und auch im zustimmenden Falle immer nur auf Widerruf zugestanden werde und hiebei insbesondere als Richtschnur zu gelten hat, daß die Fußböden von Souterrainwohnungen mindestens 4 Meter und alle mit dem Hauscanale in Verbindung stehenden Oeffnungen mindestens 4.5 Meter über dem betreffenden örtlichen Nullwasserpiegel liegen müssen, der Hauscanal niemals unter einer Souterrainwohnung durchführen und das Gebäude so weit vom Flusse entfernt sein soll, daß ein Aufsteigen des Grundwassers bis nahe zum Souterrain-Fußboden ausgeschlossen ist.

Vom 15. September 1882, Z. 5889.

Nach dem mit dem Antrage des Bezirksschulrathes übereinstimmenden Antrage der III. Section wird die Eröffnung einer Parallelabtheilung zur IV. Classe an der Knabenvolkschule, II. Bezirk, Holzhausergasse Nr. 5, und Auflaffung der bisher zur V. Classe bestandenen Parallelabtheilung genehmigt.

Vom 15. September 1882, Z. 5735.

Nach dem Commissionsantrage wird das vom Magistrate vorgelegte Project für den Bau des VI. städtischen Waisenhauses im VIII. Bezirke, mit dem Gesamtkostenbetrage von 94.643 fl. 85 kr. genehmigt.

Vom 15. September 1882, Z. 5542.

Nach dem Sectionsantrage wird bezüglich der Flüssigmachung der fünften und sechsten Quinquennalzulagen an ältere Lehrpersonen beschlossen:

1. Die fünfte Quinquennalzulage ist vom 1. October 1880 allen seit 1. October 1870 in definitiver Eigenschaft ununterbrochen dienenden Lehrpersonen, welche vor dem 1. October 1870 mindestens 15 im Sinne des n. ö. Landesgesetzes vom 3. Mai 1882, Nr. 48, anrechenbare Dienstjahre vollstreckt haben, und

2. die sechste Quinquennalzulage ist vom 1. October 1880 an seit 1. October 1870 in definitiver Eigenschaft ununterbrochen dienenden Lehrpersonen, welche vor dem 1. October 1870 mindestens 20 im Sinne des n. ö. Landesgesetzes vom 3. Mai 1882, Nr. 48, anrechenbare Dienstjahre vollstreckt haben, flüssig zu machen;

3. die mit 1. October 1880 in den Genuß der fünften Quinquennalzulage tretenden Lehrpersonen haben bei Erfüllung der übrigen gesetzlichen Bedingungen mit 1. October 1885 in die sechste Quinquennalzulage vorzurücken.

Vom 15. September 1882, Z. 5555.

Wegen Herabminderung der Kosten für den Turnunterricht wird nach dem Sectionsantrage beschlossen, daß jeder provisorische Unterlehrer fortan auch eine (unentgeltliche) Pflichtriege zu führen hat.

Vom 15. September 1882, Z. 5522.

Nach dem Commissionsantrage wird beschlossen, der Gemeinde Unter-Meidling außer dem bisherigen Wasserbezüge von täglich 3000 Eimer zur Dotirung von vier neuen, mit je 300 Eimer Wasser per Tag zu dotirenden öffentlichen Auslaufbrunnen ein Wasserquantum von täglich 1200 Eimer aus der Hochquellenleitung sofort zu überlassen und denselben zur Dotirung von vier im Laufe der Zeit noch weiter aufzustellenden Auslaufbrunnen die Ueberlassung von weiteren 1200 Eimern per Tag unter der Bedingung zuzusichern, daß die Aufstellung der letzteren Brunnen innerhalb drei Jahren zu geschehen habe, und daß wegen Ausmittlung der Aufstellungspunkte für die neuen Auslaufbrunnen das Einvernehmen mit dem Stadtbauamte gepflogen werde.

Vom 19. September 1882, Z. 5644.

Nach den Anträgen der V. und der VII. Section wird für die beim Badherrichten in der städt. Versorgungsanstalt in St. Andrä a. d. Traisen beschäftigten Pfründner ein Taglohn von je 8 kr. systemisirt.

Vom 19. September 1882, Z. 5740.

Nach dem Sectionsantrage wird der Vorstellung der Oesterreichischen Central-Boden-Creditbank in Wien gegen die Bezeichnung des in der Verlängerung der Jägerstraße zwischen dem Mathildenplatze und der Scholzgasse gelegenen Straßentheiles mit dem Namen „Jägerstraße“ stattgegeben, dieser Straßentheil mit dem Namen „Obere Donaustraße“ bezeichnet und ist die Numerirung dieser Straße vom Mathildenplatze bis zur Ferdinandsbrücke durchzuführen.

Vom 19. September 1882, Z. 5216.

Nach dem Commissionsantrage wird der Magistrat ermächtigt, in Fällen, wo ein über 6 Jahre alter Findling, dessen Mutter nicht zu eruiern ist, zur Versorgung gestellt wird, in gleicher Weise wie bei Doppelwaisen vorzugehen.

Vom 22. September 1882, Z. 6201 und 6200.

Nach dem mit den Anträgen des Bezirksschulrathes und der III. Section übereinstimmenden Antrage des Referenten wird die Eröffnung einer Parallelabtheilung
zur 4. Classe der städtischen Mädchenschule, VI. Bezirk, Stumpergasse 56;
zur 3. Classe der städtischen Knabenschule, VI. Bezirk, Stumpergasse Nr. 56, und die Zuweisung der erforderlichen Lehrkräfte genehmigt.

Vom 22. September 1882, Z. 6198, 6199, 6279, 6281 und 6280.

Nach dem mit den Anträgen des Bezirksschulrathes und beziehungsweise der III. Section übereinstimmenden Antrage des Referenten wird die Eröffnung einer Parallelabtheilung
zur 4. Classe der Knabenschule, VI. Bezirk, Windmühlgasse Nr. 45;
zur 5. Classe der Knabenschule, VI. Bezirk, Sonnenuhrgasse Nr. 3;
zur 4. Classe der Knabenschule, II. Bezirk, Gerhardusgasse Nr. 7;
zur 2. Classe der Mädchenschule, II. Bezirk, Treustraße Nr. 58, endlich
die Eröffnung einer 6. Classe an der städtischen Volksschule für Knaben, VIII. Bezirk, Josefstädterstraße Nr. 93, sowie die Zuweisung der sohin erforderlichen Lehrkräfte genehmigt.

Vom 22. September 1882, Z. 6246, 6247 und 6248.

Nach dem mit den Anträgen des Bezirksschulrathes und der III. Section übereinstimmenden Antrage des Referenten wird die Eröffnung einer Parallelabtheilung
zur 3. Classe der städtischen Knabenschule, II. Bezirk, Gerhardusgasse Nr. 7, und die Zuweisung der erforderlichen Lehrkraft genehmigt. Weiters wird genehmigt:

An der Knaben- und Mädchenvolksschule, Himbergerstraße Nr. 30, die Auflassung der 5. B-Classe für Knaben und die Eröffnung einer 6. Classe für Knaben;

an der Volksschule für Mädchen, Himbergerstraße Nr. 64, die Auflassung der 3. B- und 5. B-Classe; an der Bürgerschule für Knaben, Eugengasse Nr. 30, die Auflassung der 1. C-, 2. C-, 3. C- und 4. C-Classe und die Eröffnung einer 5. B-, 7. B- und 8. Classe;

an der Bürgerschule für Mädchen, Erlachgasse Nr. 31, die Auflassung der 1. C-, 2. B- und 3. B-Classe und die Eröffnung einer 6. B- und einer 7. Classe;

an der Knabenvolksschule, Quellengasse Nr. 52, die Auflassung der 3. D-Classe und des Wechselunterrichtes in der 2. D-Classe;

an der neuerbauten Doppelschule, X. Bezirk, Uhländgasse, die Eröffnung von 3 ersten, 2 zweiten, 2 dritten, 2 vierten und 2 fünften Classen für die Knaben und von 3 ersten, 2 zweiten, 3 dritten, 1 vierten und 1 fünften Classe für Mädchen. Endlich wird die Eröffnung einer Parallelabtheilung

zur 2. und zur 7. Classe der städt. Bürgerschule für Knaben, II. Bezirk, kleine Pfarrgasse Nr. 33, die Systemisirung je einer katholischen Religionsstunde wöchentlich für die neue 2. und 7. Classe und von 3 wöchentlichen Unterrichtsstunden für die französische Sprache in der 7. Classe, sowie die Zuweisung der erforderlichen Lehrkräfte genehmigt.

Vom 22. September 1882, Z. 6242 und 6241.

Nach dem mit den Anträgen des Bezirksschulrathes und der III. Section übereinstimmenden Antrage des Referenten wird die Eröffnung einer Parallelabtheilung

zur 3. Classe der Knabenschule, III. Bezirk, Strohgasse Nr. 5;

zur 4. Classe der Mädchenschule daselbst;

zur 5. Classe der Knabenschule, III. Bezirk, Erdbergerstraße Nr. 88, unter gleichzeitiger Auflassung der zur 2. Classe dieser Anstalt bestehenden Parallelabtheilung
 zur 4. Classe der Mädchenschule, III. Bezirk, Paulusplatz Nr. 4
 und die Zuweisung neuer Lehrkräfte bei den beiden erstbezeichneten Schulen;
 zur 3. Classe der städt. Knabenschule, IX. Bezirk, Grünethorgasse Nr. 11, und die Zuweisung der erforderlichen Lehrkraft genehmigt.

Vom 22. September 1882, Z. 6243.

Nach dem mit dem Antrage des Bezirksschulrathes und der III. Section übereinstimmenden Antrage des Referenten wird die Eröffnung je einer Parallelabtheilung zur 2. Classe an der Knabenschule, I. Bezirk, Doblhoffgasse Nr. 6 und an der Mädchenschule, I. Bezirk, Bartensteingasse Nr. 7 und die Zuweisung der erforderlichen Lehrkräfte genehmigt.

Vom 22. September 1882, Z. 5460.

Nach dem Antrage der Deputation sind die Directoren der fünf Communalmittelschulen und im Wege derselben das ihnen untergeordnete Dienstpersonale zu verständigen, daß in Zukunft an den städt. Mittelschulen bei Besorgung des Heizgeschäftes mit der strengsten Gewissenhaftigkeit vorgegangen und das von der Commune beigelegte Brennmaterial ausschließlich zur Beheizung der Schullocalitäten und unter keinem Vorwande zu anderen Zwecken namentlich nicht zur Beheizung irgend welcher Naturalwohnung verwendet werden darf.

Vom 22. September 1882, Z. 6245.

Nach dem mit den Anträgen des Bezirksschulrathes und der III. Section übereinstimmenden Antrage des Referenten wird die Eröffnung einer Parallelabtheilung zur 4. Classe der Mädchenschule, VI. Bezirk, Sonnenuhrgasse Nr. 3 und die Zuweisung der erforderlichen Lehrkräfte genehmigt.

Vom 26. September 1882, Z. 6032.

Nach dem Sectionsantrage wird der vom Magistrate vorgelegte Entwurf einer „Vorschrift über die Benützung der Szallase am Centralviehmarkte zu St. Marx“ vollinhaltlich genehmigt.

Vom 26. September 1882, Z. 6330.

Nach dem mit dem Antrage des Bezirksschulrathes übereinstimmenden Sectionsantrage wird genehmigt:

1. Die Eröffnung einer Parallelabtheilung zur 3. Classe der städtischen Mädchenschule, III. Bezirk, Salmgasse Nr. 9, in dem Lehrzimmer top. Nr. 15 der im selben Hause befindlichen Knabenschule und die Beistellung der erforderlichen Lehrkraft;
2. die Eröffnung einer Parallelabtheilung zur 5. Classe der städt. Knabenschule, IX. Bezirk, Gemeindegasse Nr. 11;

3. die Belassung der bisher bestandenen Parallelabtheilung zur 5. Classe an der städt. Knabenschule, II. Bezirk, Holzhausergasse Nr. 5 anstatt der Eröffnung einer zweiten Parallelabtheilung zur 1. Classe;

4. die Eröffnung von Parallelabtheilungen zur 1. und 2. Classe an der städtischen Bürgerschule für Mädchen, V. Bezirk, Koslergasse Nr. 1 und die Einführung des Wechselunterrichtes für diese Parallelclassen;

5. die Eröffnung einer Parallelabtheilung zur 3. Classe an der Knabenschule, V. Bezirk, Wienstraße Nr. 34 und die Einführung des Wechselunterrichtes daselbst;

6. die Eröffnung einer dritten Parallelabtheilung zur 1. Classe an der städt. Volksschule für Knaben, V. Bezirk, Matzleinsdorferstraße Nr. 23 und die Eröffnung einer Parallelabtheilung zur 5. Classe daselbst und die Einführung des Wechselunterrichtes in der 1. A- und 2. B-Classe;

7. die Eröffnung einer Parallelabtheilung zur V. Classe an der städt. Volksschule für Mädchen, V. Bezirk, Nikolsdorferstraße Nr. 18, die Einführung des Wechselunterrichtes in der 2. Classe und die seinerzeitige Verlegung dieser Classe in ein Lehrzimmer im Pfarrhose, Matzleinsdorferstraße Nr. 19;

8. die Eröffnung von vier Classen an der neueröffneten gemischten Volksschule in Neu-Margarethen, und zwar die erste Classe nach Geschlechtern getrennt, die übrigen jedoch für beide Geschlechter gemeinsam; endlich

9. die bereits vom Bezirksschulrath verfügte Zuweisung von Lehrkräften für die neu eröffneten Lehrzimmer, resp. Classen im V. Bezirke.

Vom 29. September 1882, Z. 2893.

Nach dem Sectionsantrage beschließt der Gemeinderath zu genehmigen, daß der Beamtenstand des Steueramtes zu bestehen habe aus:

1 Director mit 2600 fl. Gehalt,

2 Controloren, und zwar einem mit 2200 fl., einem mit 2000 fl. Gehalt,

5 Liquidatoren mit 1700 fl. Gehalt,

5 Cassieren mit 1600 fl. Gehalt,

12 Liquidaturadjuncten, und zwar sechs mit 1400 fl., sechs mit 1300 fl. Gehalt,

36 Officialen, und zwar: neun mit 1200 fl., neun mit 1100 fl., neun mit 1000 fl. und neun mit 900 fl. Gehalt,

24 Accessisten, und zwar zwölf mit 750 fl., zwölf mit 650 fl. Gehalt, sämmtliche mit 30 % Quartiergeld, ferner wird beschlossen,

16 Praktikanten aus dem Stande der 120 Kanzlei-Praktikanten dem Steueramte zuzuweisen, und

außer den schon bestehenden fünf Amtsdienststellen noch drei solche, zu 600 fl., 550 fl. und 500 fl. Gehalt, 30 % Quartiergeld und Montur zu creiren.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Erlaß des Herrn Magistratsdirectors an die Herren Referenten für ökonomische Angelegenheiten vom 16. September 1882, Z. 666.

Zufolge Präsidialerlasses vom 13. September 1882, Z. 5518, hat die Wasserversorgungscommission in der Sitzung vom 12. September beschlossen, das Präsidium zu ersuchen, daß alle Acten, welche Wasserleitungsangelegenheiten betreffen und nicht im Wasserleitungsdepartement bearbeitet wurden, vor ihrer Erledigung oder vor der Berichterstattung an den Gemeinderath dem magistratischen Referenten für Wasserversorgungsangelegenheiten zur Einsicht, eventuell Begutachtung zugewiesen werden.

Ich beehre mich, Sie, Herr Rath, von diesem Beschlusse zur Darnachachtung in Kenntniß zu setzen.

Erlaß des Herrn Magistratsdirectors an die Herren Referenten für ökonomische Angelegenheiten vom 27. October 1882, Z. 747.

In neuerer Zeit werden von den k. k. Steueradministrationen in den Bezirken detaillirte Nachweisungen über die von verschiedenen städtischen Contrahenten für einen bestimmten Zeitabschnitt in's Verdienen gebrachten Beträge gefordert.

Ueber die von der städtischen Buchhaltung gestellte Anfrage, wie sich diesen Anforderungen gegenüber zu verhalten sei, finde ich anzuordnen, daß die Zumittlung solcher Nachweisungen in Zukunft mit der Motivirung abzulehnen ist, daß die Verfassung dieser Ausweise mit solchem Aufwande von Mühe und Zeit verbunden ist, daß dieselbe den mit anderweitigen Arbeiten überhäufteten städtischen Beamten nicht aufgebürdet werden kann, zudem auch eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde zur Lieferung solcher Ausweise nicht besteht, die Steuerbehörden aber selbst das Recht haben, von den Steuerpflichtigen genaue detaillirte Angabe zu fordern und unter Umständen auch in die Geschäftsbücher Einsicht zu nehmen.

Hievon setze ich Sie, Herr Rath, zufolge Präsidialerlasses vom 20. October 1882, Z. 276, zur Darnachachtung in die Kenntniß.

Zufolge Magistratsbeschlusses vom 7. September 1882, Z. 30.157 wurde die nachstehende Belehrung,

betreffend die Vornahme der Sicherstellungen der Effecten von erkrankten, irrsinnigen, blödsinnigen, verunglückten, plötzlich verstorbenen und in ähnlicher Lage befindlichen Personen den Herren Bezirksvorstehern bekannt gegeben.

B e l e h r u n g.

Die Sicherstellung der Effecten von verunglückten, irrsinnigen, plötzlich verstorbenen, abwesenden oder in ähnlicher Lage befindlichen Personen ist der Gemeinde Wien mit dem h. k. k. Statthaltereierlasse vom 15. August 1853, Z. 21.434, aufgetragen, nach dem §. 76 der prov. Gemeindeordnung für Wien vom 9. März 1850, dann nach der Verordnung des h. k. k. Justizministeriums ddo. 28. Juni 1850, N. G. Bl., Nr. 256, bestätigt mit Entscheidung des h. k. k. Justizministeriums ddo. 10. März 1859, Nr. 2708, vorzunehmen und fällt in den übertragenen Wirkungskreis.

Wie aus dem Wortlaute des h. Statthaltereierlasses zu entnehmen ist, handelt es sich bei den Sicherstellungen um das Eigenthum jener Personen, welche nach §. 21 des a. b. G. B. unter dem besonderen Schutze des Gesetzes, also auch derjenigen Organe der öffentlichen Behörden stehen, welche die Gesetze zu handhaben haben.

Bei den Sicherstellungen der Effecten plötzlich Verstorbener handelt es sich nicht sowohl um den Nachlaß, als vielmehr um die Sicherung des eventuellen Heimfallsrechtes des Staates und der Rechte der abwesenden Rechtsnachfolger.

In der Regel wird diese Amtshandlung nur über Requisition oder in Folge Auftrages einer fremden Behörde eingeleitet; doch kommen auch Fälle vor, in welchen Parteien oder deren ausgewiesene Vertreter um Sicherstellung solcher oben näher charakterisirter Effecten ersuchen.

In diesem letzteren Falle muß es dem Amtsvorstande vorbehalten bleiben, zu entscheiden, ob eine Sicherstellung gesetzlich zulässig ist, in den anderen Fällen ist der Requisition ohneweiters Folge zu geben.

Die Requisitionen um Veranlassung der Sicherstellungen erfolgen gewöhnlich nur in den Fällen, in welchen das Einschreiten einer anderen Behörde momentan ausgeschlossen erscheint.

Als Amtshandlung des übertragenen Wirkungskreises kann die Sicherstellung nur durch beeidete und definitiv angestellte Beamte erfolgen, und ist hiezu der dem Herrn Bezirksvorsteher beigegebene Kanzleidirector berufen.

Dem entsendeten Beamten ist wo möglich ein Functionär des städtischen Marktcommissariates beizugeben, dessen Sache es sein wird, den Commissionsleiter nach jeder Richtung in der Durchführung der Amtshandlung zu unterstützen und insbesondere die vorhandenen Effecten nach Werthsachen zu durchsuchen, auch — wo nöthig — die Siegel anzulegen.

Nach Bedarf kann auch außerdem ein Amtsdienner zugewiesen werden.

Der mit Durchführung der Sicherstellung betraute Beamte hat sich mit dem ihm zugewiesenen Vertreter des städtischen Marktcommissariates, um den Zweck der Amtshandlung vollständig zu erfüllen, sofort, auch außer den Amtsstunden und an Sonn- und Feiertagen in die Localität zu verfügen, in welcher sich die sicherzustellenden Effecten befinden, zwei in dem Hause wohnhafte Zeugen beizuziehen, in erster Linie aus den Effecten Baargeld und Werthsachen auszuscheiden, die Sachen übersichtlich zu ordnen und in Gegenwart der Zeugen in ein Protokoll zu verzeichnen.

Der leichteren Uebersicht halber und zur Vereinfachung der Eintragung in das Depositenjournal sind die Werthsachen zuerst anzuführen, Werthpapiere mit Serie, Nummer, Nominalwerth und sonstiger genauer Bezeichnung, auch ist die Zahl der etwa vorhandenen Coupons anzumerken. Bei Pretiosen ist nach Möglichkeit die Gattung des Metalls, in zweifelhaften Fällen mit dem Zusatze „anscheinend“, die Art der etwa vorhandenen Steine oder mindestens deren Farbe anzugeben.

Das Protokoll hat ferner zu enthalten, ob die Localität, in welcher sich die Effecten befinden, als Monats- oder Jahreswohnung benützt wird, ob und für welche Miethperiode der Zins bezahlt ist, ob gekündigt wurde oder ob etwa die Sachen nur dort in Verwahrung waren.

In der Schlußformel des Protokolls ist noch Namen, Alter, Beschäftigung und Wohnort der Zeugen anzuführen und selbes von den Zeugen und den functionirenden Beamten zu fertigen.

Die Werthsachen sind zu verpacken, zu versiegeln und unbedingt in ämtliche Verwahrung zu nehmen und wird sich empfehlen, das Packet dann im Amte mit der betreffenden Nummer des Depositenjournals zu bezeichnen. Die Form der Versiegelung ist aus der oberwähnten Verordnung des h. k. k. Justizministeriums ddo. 28. Juni 1850, N. G. B. Nr. 256, zu entnehmen.

Wohnungen sind in jedem Falle zu sperren und zu versiegeln; inwieferne die Effecten außer den Werthsachen dort belassen werden können, wird sich aus den erhobenen anderen Umständen ergeben.

In die Verwahrung dritter Personen können sichergestellte Sachen nur unter persönlicher Haftung des amtirenden Beamten und des Uebernehmers gegeben werden und ist dieser Umstand ausdrücklich in dem Sicherstellungsprotokolle zu verzeichnen.

Die Schlüssel der Wohnungen und Koffer gehören immer in ämtliche Verwahrung und sind am sichersten bei den Werthsachen verwahrt.

In seltenen Fällen wird es auch vorkommen, daß sich die Localität, in welcher die sicherzustellenden Effecten sich befinden, zur Vornahme der Amtshandlung nicht eignet; in solchen, wie bemerkt, sehr vereinzelt Fällen können die Sachen vorläufig verpackt und versiegelt ins Amtlocale übertragen und dort unter Zuziehung von zwei Zeugen specificirt werden.

Nach in dieser Weise erfolgter Durchführung der Sicherstellung ist ohne Verzug die zu weiterer Verfügung berufene Behörde — wohl in fast allen Fällen das k. k. Gericht — zu verständigen, in der Note die bezüglichen sichergestellten Sachen, wie selbe im Protokolle verzeichnet sind, anzuführen, die übrigen erhobenen Daten zu erwähnen und insbesondere bekannt zu geben, wo sich die sichergestellten Effecten befinden, endlich um weitere Verfügung und deren Bekanntgabe zu ersuchen.

Hiermit ist die politische Amtshandlung bis zum Einlangen der Verfügung der zu dem weiteren Verfahren berufenen Behörde vollzogen.

Langt diese letztere Verfügung ein, so ist gemäß derselben und ohne derselben etwa eine erweiterte Deutung geben zu wollen, vorzugehen, insbesondere sind sichergestellte Effecten ausschließlich nur an die in dem betreffenden Bescheide zur Uebernahme legitimirten Personen persönlich auszufolgen; im Falle selbe jedoch sich eines Vertreters bedienen, ist die legal ausgestellte Vollmacht beim Acte zu behalten.

Auslagen und Kosten sind nach Thunlichkeit zu vermeiden, Transportkosten aus dem etwa vorgefundenen Baarbetrage zu bestreiten und in oberwähnter Intimation anzuführen.

Ergeben sich Auslagen in Fällen, in welchen kein Baarbetrag sichergestellt worden ist, so ist um deren Rückvergütung aus der Massa zu ersuchen, nöthigenfalls auch die Ausfolgung der Sachen bis nach Berichtigung der Auslagen zu sistiren.

Die etwa in einzelnen Fällen durch Entsendung von Beamten in einen anderen Bezirk sich ergebenden Wagensgebühren sind als Baarauslagen zu behandeln, diese Entsendungen aber auf Fälle zu beschränken, in welchen sie durch schriftliche Requisitionen nicht ersetzt werden können.

Ist schon vor der Sicherstellung bekannt, oder stellt sich während derselben durch Auffindung von Documenten heraus, daß es sich um die Sicherstellung des Eigenthumes eines fremden Staatsangehörigen handelt, so ist bei Franzosen (Vertrag ddo. 11. December 1866, R. G. B., Nr. 168, Art. 3), Griechen (Additionalartikel vom 12. Juni 1856, R. G. B., Nr. 169), Italienern (Consularconvention ddo. 15. Mai 1874, R. G. B., Nr. 96), Persern (Vertrag vom 17. Mai 1857, R. G. B. Nr. 74 ex 1858, Art. 11), Portugiesen (Consular- und Verlassenschaftsconvention ddo. 9. Jänner 1873, R. G. B., Nr. 135), Russen (Staatsvertrag ddo. 14. September 1860, R. G. B., Nr. 272 Art. 19) sofort das betreffende fremde Consulat zu verständigen, demselben Gelegenheit zu geben, bei der Sicherstellung gegenwärtig zu sein und neben dem Amtssiegel sein Consulatsiegel an die sichergestellten Sachen anzulegen.

Es muß dem bewährten Tacte der Herren Amtsvorstände überlassen bleiben, die richtige Form zu dieser gesetzlich vorgeschriebenen Verständigung zu finden, gleichzeitig muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß gerade der Form im Verkehre mit diplomatisch accreditirten Persönlichkeiten ein besonderer Werth beizulegen ist.